

# Statuten



## Inhaltsverzeichnis

1. BENENNUNG, DAUER, ZWECK, SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT
2. MITGLIEDSCHAFT
3. ORGANE
4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
5. GESCHÄFTSFÜHRUNG
6. ALLGEMEINES
7. SWISS BOWLING REGION BASEL-AUFLÖSUNG
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## 1. BENENNUNG, DAUER, ZWECK, SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT

- Art. 1** Der vorliegende, am 25.10.1976 gegründete, Bowling Verein wird neu in „SWISS BOWLING REGION BASEL“ umbenannt.
- Die vorliegenden Statuten ersetzen sämtliche früheren Statuten des Basellandschaftlichen Bowling Verbandes, der Bowling Sektionen Baselland und Basel-Stadt sowie der Bowling Sektion Basel.
  - SWISS BOWLING REGION BASEL ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2** Die SWISS BOWLING REGION BASEL-Gründung erfolgte für unbestimmte Dauer; er kann auf Entscheidung der Ausserordentlichen GV aufgelöst werden (s. Kap. 7).
- Art. 3** Die SWISS BOWLING REGION BASEL-Vereinszwecke sind:
- Förderung und Entwicklung des Bowlingamateursports in der Region Basel
  - Organisation und Leitung des Bowlingsports
  - Teilnahme an Turnieren
  - Betreiben eines Bowlingclubs für Mitglieder, welche keinem anderen Club angehören.
- Art. 4** Der Vereinssitz befindet sich am schweizerischen Wohnsitz seines Präsidenten. Wohnt der Präsident nicht in der Schweiz gilt subsidiär der schweizerische Wohnsitz eines anderen Vorstandsmitglieds.
- Art. 5** SWISS BOWLING REGION BASEL ist Mitglied des Swiss Bowling

## 2. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 6** Die SWISS BOWLING REGION BASEL besteht aus Aktiv-, Passiv-, Neben-, Frei- oder Ehrenmitgliedern.
- Art. 6.1 Aktivmitglieder**  
Aktivmitglied der SWISS BOWLING REGION BASEL ist jedes Einzelmitglied, welches nicht Passiv- oder Nebenmitglied der SWISS BOWLING REGION BASEL sowie nicht Aktivmitglied einer anderen Sektion von Swiss Bowling ist. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.
- Art. 6.2 Passivmitglieder**  
Passivmitglieder sind Freunde und Gönner der SWISS BOWLING REGION BASEL, die diese durch regelmäßige Beiträge finanziell unterstützen. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- Art. 6.3 Nebenmitglieder**  
Nebenmitglieder sind Mitglieder der SWISS BOWLING REGION BASEL, welcher einer anderen Sektion der Swiss Bowling angehören. Nebenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Nebenmitglieder sind an folgenden sportlichen Anlässen der SWISS BOWLING REGION BASEL teilnahmeberechtigt:
- Basler-Bowling-Liga (BBL)
  - Sektionsmeisterschaften
- Art. 6.4 Frei- und Ehrenmitglieder**  
Aktivmitglieder, die sich in der SWISS BOWLING REGION BASEL in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung geehrt und zu Frei- oder Ehrenmitglieder ernannt werden. Frei- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- Art. 7** Der Austritt eines Mitgliedes kann erst mit Abschluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam werden.

Der Antrag auf Austritt muss einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres (Datum des Poststempels) schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

- Art. 8** Handelt ein Mitglied in besonders grober Weise den Statuten oder Vorschriften von SWISS BOWLING REGION BASEL zuwider oder fügt er in welcher Art auch immer dem Bowling oder dem Ruf der SWISS BOWLING REGION BASEL schweren Schaden zu, so kann er durch Beschluss der GV vom SWISS BOWLING REGION BASEL ausgeschlossen werden.
- Art. 9** In keinem Fall können die Mitglieder für die von SWISS BOWLING REGION BASEL eingegangenen Verpflichtungen haftbar gemacht werden; entsprechend kann auch SWISS BOWLING REGION BASEL nicht für vertragliche Verpflichtungen der Mitglieder haftbar gemacht werden.
- Art. 10** Der jährliche Mitgliederbeitrag entspricht dem aktuellen Betrag einer Spielerlizenz von SWISS BOWLING REGION BASEL und gilt mit der Bezahlung der Lizenz als beglichen.

### 3. ORGANE

Die Aufgaben der einzelnen Organe sind in Pflichtenheften festgehalten und werden von diesen Organen selbst alle 2 Jahre überprüft und dem Vorstand zur Genehmigung unterbreitet. Die Pflichtenhefte bilden einen Anhang zu den SWISS BOWLING REGION BASEL-Statuten.

Die SWISS BOWLING REGION BASEL-Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Sportkommission
- f) die Rekurskommission
- g) die Rechnungsprüfungskommission

- Art. 11** Die Generalversammlung (GV)  
Die GV setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern zusammen  
Die GV wird vom SWISS BOWLING REGION BASEL-Präsidenten geleitet, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten.
- Art. 12** Die ordentliche GV, tritt einmal im Jahr zusammen und hat über folgende Punkte zu beschliessen:
1. Wahl der Stimmentzähler
  2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  3. Genehmigung der Jahresberichte
  4. Genehmigung des Jahresabschlusses
  5. Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts
  6. Dechargeerteilung an den Vorstand
  7. Aufnahmen und/oder Austritte
  8. Wahl des Vorstandes
  9. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
  10. Behandlung vorliegender Anträge
  11. Festlegung der Mitgliederbeiträge
  12. Genehmigung des Budgets für die neue Saison
  13. Änderung der Statuten
  14. Ernennungen Ehrenmitglieder
- Art. 13** Die Abstimmungen bei einer GV erfolgen öffentlich mittels Hochhalten der Stimmkarte. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

- Art. 14** Die GV beschliesst mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 15** Die GV kann Fragen behandeln, die auf der Einladung der Versammlung nicht vorgesehen waren, soweit 2/3 Drittel der anwesenden Mitglieder entscheiden, auf die Behandlung der Frage einzugehen.
- Art. 16** Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder von SWISS BOWLING REGION BASEL einberufen werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen nach dem Antrag stattfinden.
- Art. 17** Anträge an die GV kann jedes Mitglied stellen
- Art. 18** Die der GV zu unterbreitenden Anträge sind zwingenderweise dem SWISS BOWLING REGION BASEL-Präsidenten schriftlich sechs Wochen vor der GV zukommen zu lassen. Anträge, die dem Präsidenten nach dieser Frist zukommen, oder welche direkt an der GV gestellt werden, werden wie Fragen behandelt, die in der Einladung der Versammlung nicht vorgesehen waren (Art. 15).
- Art. 19** Die GV wird vom SWISS BOWLING REGION BASEL-Präsidenten mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Datum einberufen.  
Die zu diesem Zwecke für jedes Mitglied vorbereiteten Unterlagen, müssen vier Wochen vor dem Datum der GV den Mitgliedern von SWISS BOWLING REGION BASEL zugehen.
- Art. 20** Der Vorstand (VS)  
Der Vorstand ist das SWISS BOWLING REGION BASEL-Exekutivorgan; es setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
1. Präsident
  2. Vizepräsident
  3. Sportpräsident
  4. Kassier
  5. Junioren
  6. Senioren
  7. Mutationen
  8. Sekretariat
- Bei Bedarf können zusätzliche Beisitzer gewählt werden.
- Art. 21** Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.  
Im Falle vorzeitigen Ausscheidens können die Mitglieder des Vorstandes ein vertretendes Mitglied als Ersatz bis zur nächsten GV bestimmen. Kommt es zu mehreren vorzeitigen Ausscheidungsfällen, so kann der Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen GV beschliessen.
- Art. 22** Der Präsident, der Vizepräsident, der Sportpräsident und der Kassier sind befugt zur Kollektivzeichnung zu Zweien.
- Art. 23** Der Vorstand bearbeitet alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind, und vertritt SWISS BOWLING REGION BASEL gegenüber Dritten.
- Art. 24** Der Vorstand führt die Aufsicht über die SWISS BOWLING REGION BASEL-Organe.  
Er kann spezielle Kommissionen bestimmen, deren Aufgaben er festlegt.
- Art. 25** Jedes Vorstandsmitglied untersteht einem Pflichtenheft. Diese Pflichtenhefte werden alle 2 Jahre überprüft und dem erweiterten Vorstand zugestellt.

- Art. 26** Falls nötig kann der Vorstand Sanktionen gegenüber Mitgliedern erlassen, die gegen die Interessen von SWISS BOWLING REGION BASEL handeln oder gegen die Statuten verstossen.
- Art. 27** Der erweiterte Vorstand  
Der erweiterte SWISS BOWLING REGION BASEL-Vorstand ist ein beratendes Organ.  
Er setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Clubpräsidenten
- Art. 28** Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf, auf Einberufung des SWISS BOWLING REGION BASEL-Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Clubpräsidenten.
- Art. 29** Die Sportkommission (SK)  
Die Sportkommission setzt sich aus dem Sportpräsidenten, dem Juniorenverantwortlichen und dem Seniorenverantwortlichen zusammen. Sie wird von ihrem Präsidenten einberufen, welcher je nach Bedarf andere SWISS BOWLING REGION BASEL-Verantwortliche einladen kann.
- Art. 30** Die SK untersteht einem Pflichtenheft. Dieses Pflichtenheft wird alle 2 Jahre durch die SK überprüft und dem erweiterten Vorstand zugestellt.
- Art. 31** Die Rekurskommission (RK)  
Die RK setzt sich aus dem SWISS BOWLING REGION BASEL-Präsidenten, dem Sportpräsidenten des SWISS BOWLING REGION BASEL und den jeweiligen Club Präsidenten zusammen.
- Art. 32** Der SWISS BOWLING REGION BASEL-Präsident beruft die RK ein und leitet sie. Die RK fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- Art. 33** Während einer Sitzung der RK kann der Präsident des Clubs, aus welchem der Rekurs stammt, nicht an der Debatte teilnehmen.
- Art. 34** Die RK behandelt die Beschwerden, welche von den Vereinen ausgehen. Der Entscheid der RK kann durch schriftliche Beschwerde innert einer Frist von 10 Tagen an die Rekurskommission von SWISS BOWLING (Adresse:...) weiter gezogen werden. (Siehe Art. 40 der Statuten der SWISS BOWLING.)  
Dieses Rechtsmittel ist in jedem Entscheid der RK schriftlich festzuhalten.
- Art. 35** Die RK ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.  
Wird dieses Quorum nicht erreicht, so muss eine zweite Sitzung einberufen werden; diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 36** Ein Rekurs muss schriftlich und detailliert begründet innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung per Einschreiben beim SWISS BOWLING REGION BASEL-Präsident eingereicht werden. Der schriftlich begründete Rekurs wird der Gegenpartei zur Stellungnahme unterbreitet. Die Rekurskommission hört die betroffenen Parteien zusätzlich und schriftlich an, sofern im Entscheid Sachverhaltsaspekte berücksichtigt werden sollen, die den Parteien nicht bekannt waren. Schriftliche Eingaben einer derart zusätzlich angehörten Partei werden der Gegenpartei ebenfalls zur Stellungnahme unterbreitet. Ebenso muss der Rekursführer auf das SWISS BOWLING REGION BASEL-Konto den Betrag von CHF 200.-- als Kostenvorschuss überweisen; ein Überweisungsbeleg muss dem detailliert begründeten Rekurs beigelegt werden. Sind die Bedingungen für eine Beschwerde erfüllt, so muss der Fall innerhalb von einem Monat behandelt werden. Die begründete Entscheidung der RK wird dem Rekursführer per Einschreiben mitgeteilt, eine Kostenabrechnung wird dieser Mitteilung beigelegt.

- Art. 37** Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)  
Die RPK setzt sich zusammen aus:  
1. Revisor (Vorsitzender)  
2. Revisor  
Ersatzrevisor  
Die Revisoren dürfen keinem anderen SWISS BOWLING REGION BASEL-Exekutivorgan angehören.
- Art. 38** Im Jahresturnus scheidet der 1. Revisor aus, der 2. Revisor und der Ersatzrevisor rücken nach. Der neue Ersatzrevisor wird von der GV gewählt.
- Art. 39** Die RPK kontrolliert am Ende des Geschäftsjahres die Übereinstimmung zwischen den Abrechnungsbelegen und der Buchführung und erstellt einen Bericht zur Abnahme durch die GV.
- Art. 40** Die RPK wird vom Kassier nach dem Ende des Rechnungsjahres bis spätestens acht Wochen vor der GV einberufen.
- Art. 41** Bei Vorliegen besonderer Umstände und auf Anordnung des Vorstands muss die RPK eine ausserordentliche Prüfung der Buchführung durchführen.

#### **4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Art. 42** Die von der FIQ, der WTBA, dem SSKV, SWISS BOWLING und SWISS OLYMPIC erlassenen Vorschriften sind in ihrer Gesamtheit für den ganzen SWISS BOWLING REGION BASEL anwendbar.
- Art. 43** Ein von SWISS BOWLING REGION BASEL ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht auf SWISS BOWLING REGION BASEL-Vermögenswerte.
- Art. 44** Jeglicher Ausschluss oder jegliches vorläufiges Spielverbot muss jedem Clubpräsidenten übermittelt werden.

#### **5. GESCHÄFTSFÜHRUNG**

- Art. 45** Das Rechnungsjahr erstreckt sich vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- Art. 46** Die SWISS BOWLING REGION BASEL-Einnahmen bilden:  
1. die jährlichen Mitgliederbeiträge;  
2. die Einnahmen aus Turnieren und Veranstaltungen, die von SWISS BOWLING REGION BASEL oder von einem Verein unter SWISS BOWLING REGION BASEL Schirmherrschaft organisiert werden;  
3. sonstige diverse Einnahmen wie Zuschüsse, Subventionen, Sponsoring, Verzugszinsen, etc.
- Art. 47** Der jährliche Mitgliederbeitrag wird ab dem 1. Juli des laufenden Jahres berechnet; er wird in voller Höhe erhoben, unabhängig vom Beitrittsdatum neuer Mitglieder. Geltende Mitgliederbeiträge gemäss Anhang 1 dieser Statuten.  
Den Mitgliedern wird das Schreiben für den jährlichen Mitgliederbeitrag inklusive Einzahlungsschein respektive Zahlungsmodalitäten bis spätestens am 10. Mai eines jeden Jahres per Post zugestellt.
- Art. 48** Eingezahlte Mitgliederbeiträge können in keinem Fall zurückerstattet oder verrechnet werden.

- Art. 49** Jedes Mitglied, das seinen Beitrag geleistet hat, erhält eine nationale Lizenz; diese wird von der SWISS BOWLING REGION BASEL verteilt.
- Art. 50** Generell müssen Rechnungen innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Verzugszinsen werden für jede verspätete Zahlung erhoben; dieser Zins entspricht dem Spareckzins der Banken. Nach den verkehrsüblichen Zahlungsaufforderungen können rechtliche Schritte eingeleitet werden. Für die jährlichen fälligen Mitgliederbeiträge gelten die entsprechend separaten von der GV genehmigten Regelungen.
- Art. 51** Folgende Ausgaben gehen zu Lasten von SWISS BOWLING REGION BASEL:  
1. die Verwaltungskosten  
2. alle anderen, dem SWISS BOWLING REGION BASEL-Zweck dienenden Ausgaben gemäss Budget
- Art. 52** Die Gesamtheit der SWISS BOWLING REGION BASEL-Vermögenswerte wird bei einer schweizerischen Bank angelegt. Der Vorstand entscheidet über die passende Anlageform.
- Art. 53** Ein Budget wird jährlich vom Kassier dem Sportpräsidenten und vom SWISS BOWLING REGION BASEL-Präsidenten erstellt; dieses Budget wird der GV vorgelegt.

## 6. ALLGEMEINES


- Art. 54** Das offizielle Presseorgan von SWISS BOWLING REGION BASEL ist die Home Page [www.basel-bowling.ch](http://www.basel-bowling.ch) sowie das Anschlagbrett im Bowling Center.

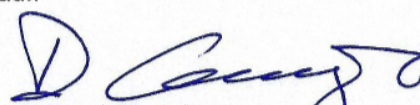
## 7. SWISS BOWLING REGION BASEL-AUFLÖSUNG

- Art. 55** Die SWISS BOWLING REGION BASEL-Auflösung erfolgt in folgenden Fällen:  
a) bei Zahlungsunfähigkeit des Vereins (Regionalverband);  
b) wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss gebildet werden kann;  
c) auf Beschluss von zwei Drittel der Mitglieder.
- Art. 56** Die SWISS BOWLING REGION BASEL-Auflösung kann nur von einer ausserordentlichen GV beschlossen werden, die speziell zu diesem Zwecke einberufen wird.
- Art. 57** Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Vorstand. Bestehende Aktiva werden beim SWISS BOWLING für die Dauer von 10 Jahren hinterlegt und stehen während dieser Zeit für eine Neugründung zur Verfügung. Nach dieser Frist gehen diese Gelder zur Juniorenförderung an SWISS BOWLING.

## 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 58** Für den Fall, dass die vorliegenden Statuten in andere Sprachen übersetzt werden, ist die deutsche Version massgebend.
- Art. 59** Die vorliegenden Statuten sind von der GV am 25. August 2008 verabschiedet worden. Sie treten unmittelbar in Kraft und bleiben bis zu ihrer Abänderung oder Nichtigerklärung wirksam; sie heben vorhergehende Statuten auf.

  
Der Präsident  
Claudio Scialdone

  
Der Vizepräsident  
Daniel Consigli

## Anhang 1 der Statuten von Swiss Bowling Region Basel:

Geltende Mitgliederbeiträge und Zahlungskonditionen gemäss Beschluss der GV vom 25.08.2008 (Saison dauert jeweils vom 1. Juli – 30. Juni).

### 1. Mitgliederbeiträge (Kategorien):

#### Aktive

(Die Saison in der der Junior seinen 21. Geburtstag feiert ist die letzte Saison als Junior)

**Jahresbeitrag: CHF 160.00 (Neueintritte für 1. Saison: CHF 85.00)**

Einzahlungen, die jeweils bis zum 30. Juni getätigt werden kann ein Skonto von CHF 25.00 geltend gemacht werden (CHF 135.00). Skonto nicht anwendbar für Neueintritte.

#### Junioren A

(wenn der Junior seinen 17. Geburtstag während der bevorstehenden Saison feiert)

**Jahresbeitrag: CHF 100.00 (Neueintritte für 1. Saison: CHF 50.00)**

Einzahlungen, die jeweils bis zum 30. Juni getätigt werden kann ein Skonto von CHF 20.00 geltend gemacht werden (CHF 80.00). Skonto nicht anwendbar für Neueintritte.

#### Junioren B

(wenn der Junior seinen 13. Geburtstag während der bevorstehenden Saison feiert)

**Jahresbeitrag: CHF 100.00 (Neueintritte für 1. Saison: CHF 50.00)**

Einzahlungen, die jeweils bis zum 30. Juni getätigt werden kann ein Skonto von CHF 20.00 geltend gemacht werden (CHF 80.00). Skonto nicht anwendbar für Neueintritte.

#### Junior C

(Jünger als Kategorie Junior B)

**Jahresbeitrag: Beitragsfrei**



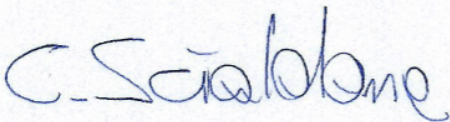
## Passivmitglieder & Nebenmitglieder

Jahresbeitrag: CHF 35.00

### 2. Ausstehende Zahlungen bis zum Datum der jährlichen GV

- Mitglieder der Kategorien Aktiv und Junioren, welche den jährlichen Beitrag nicht bis zum Datum der jährlichen GV von Swiss Bowling Region Basel (Ende August) einbezahlt haben werden automatisch als Austritt aus Swiss Bowling Region Basel und somit auch als Austritt bei Swiss Bowling mutiert und sind somit nicht mehr offiziell lizenziert.
- Mitglieder, welche als Austritt mutiert wurden, können wieder als Aktiv oder Junioren bei Swiss Bowling Region Basel eintreten und der Jahresbeitrag wird fällig. Für diese Wiedereintritte während der laufenden Saison, in welcher das Mitglied als Austritt mutiert wurde, kann kein Skonto geltend gemacht werden und der volle Jahresbeitrag wird fällig.
- Als Austritt mutierte Mitglieder können erst nach einem Ablauf von 5 Jahren wieder als „Neueintritt“ mit vergünstigten Konditionen für das erste Mitgliedsjahr aufgenommen werden.

Swiss Bowling Region Basel



Der Präsident  
Claudio Scialdone



Der Sportpräsident  
Peter Tröhler